



## Förderrichtlinie

# Unternehmen für Ressourcenschutz

---

Vom 01. November 2009

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen für Projekte zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Emissionsminderung. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer zusätzlichen Umweltentlastung führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgeht.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) von Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) 1972, S. 10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABL.L214 vom 9.8.2008 S. 3<sup>1</sup>) gewährt.

### 2 Gegenstand der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach dieser Richtlinie freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung

- durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen  
oder
  - durch eine nachhaltige Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Gefördert werden Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der FHH, wie zum Beispiel

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen, raumluftechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen)
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser)
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung (z.B. Sportvereine, Wohnungsbaugenossenschaften) sein.

### 3.1 Bewilligung

Bewilligende Behörde ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

### 3.2 Nicht gefördert werden...

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EUKommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen<sup>2</sup> zulassen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besetzungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) werden jeweils Bestandteil der Zuwendungsbescheide oder -verträge. Für die Anwendung der Nr. 3 ANBest-P gilt: beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100.000 €, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Zuwendung von mehr als 100.000 € bis zu 1 Mio. € sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

## 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Eine Rückzahlbarkeit wird regelhaft geprüft. Im Falle von rückzahlbaren Zuwendungen erfolgt die Zuwendung durch Zuwendungsvertrag, in dem die Modalitäten der Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals sowie der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs geregelt werden.

## 5.4 Bemessungsgrundlage

### 5.4.1 Richtwerte

Gefördert wird der mit der Maßnahme erreichbare Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekt.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag pro jährlich [a] vermiedener Tonne [t] CO<sub>2</sub> bzw. pro eingesparter Tonne Material (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) bzw. pro eingespartem Kubikmeter [m<sup>3</sup>] Wasser entsprechend den Richtwerten in folgender Tabelle:

Wassereinsparung [m<sup>3</sup>/a]  
CO<sub>2</sub> – Vermeidung [t/a]  
Materialeinsparung (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) [t/a]

Technik	Mengenbereich Richtwert	Mengenbereich Richtwert
Beleuchtung	<= 40 t 500 € pro t CO <sub>2</sub>	> 40 t 100 € pro t CO <sub>2</sub> + 16.000 €
Druckluft	<= 20 t 800 € pro t CO <sub>2</sub>	> 20 t 100 € pro t CO <sub>2</sub> + 14.000 €
Kälte	<= 40 t 700 € pro t CO <sub>2</sub>	> 40 t 100 € pro t CO <sub>2</sub> + 24.000 €
KWK/BHKW	<= 50 t 600 € pro t CO <sub>2</sub>	> 50 t 60 € pro t CO <sub>2</sub> + 27.000 €
Wärmeerzeugung	<= 50 t 500 € pro t CO <sub>2</sub>	> 50 t 30 € pro t CO <sub>2</sub> + 23.500 €
Wärmerückgewinnung	<= 50 t 500 € pro t CO <sub>2</sub>	> 50 t 60 € pro t CO <sub>2</sub> + 22.000 €
Strahlungsheizung	<= 50 t 400 € pro t CO <sub>2</sub>	> 50 t 30 € pro t CO <sub>2</sub> + 18.500 €
Lüftung	<= 20 t 700 € pro t CO <sub>2</sub>	> 20 t 100 € pro t CO <sub>2</sub> + 12.000 €
Material-einsparung	<= 10 t 5.000 € pro t	> 10 t 50.000 €
Wasser	<= 3.000 m <sup>3</sup> 10 € pro m <sup>3</sup>	> 3.000 m <sup>3</sup> 0,4 € pro m <sup>3</sup> + 28.800 €

<sup>2</sup> Die Ausnahme bezieht sich auf die Zustimmung zu einem vorzeitigen Beginn. Das Vorhaben darf vor dieser Zustimmung nicht begonnen worden sein.

Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub> - Vermeidung gelten die folgenden Umrechnungsfaktoren:

Strom: 0,514 kg CO<sub>2</sub> /kWh (bis 30.06.2010)  
0,575 kg CO<sub>2</sub> /kWh (ab 01.07.2010)<sup>3</sup>  
Erdgas: 0,203 kg CO<sub>2</sub> /kWh  
Heizöl: 0,266 kg CO<sub>2</sub> /kWh.

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erfragt werden.

Projekte mit mehreren Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekten werden auf die verschiedenen Techniken aufgeteilt, bei nicht genannten Techniken erfolgt eine Zuordnung zu einer vom Effekt her vergleichbaren Technik.

#### 5.4.2 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Vorhaben mit einer Amortisationszeit von bis zu 2 Jahren werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt behält sich vor, bei geringen Amortisationszeiten rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren.

#### 5.4.3 Grundsätzlicher Förderrahmen

Die Zuschüsse sollen eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht unterschreiten und 100.000 € für Einzelvorhaben nicht überschreiten.

#### 5.4.4 Berücksichtigung des EU-Rechts und Begrenzung auf Höchstförderungen

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Begriffsbestimmung vgl. Artikel 17) und erstreckt sich auf Maßnahmen, die in den Artikeln 18 und 21 bis 24 genannt sind.

Die nach den Richtwerten höchstens zu gewährenden Beträge werden für kleine und mittlere Unternehmen auf maximal 30 % und für die übrigen Unternehmen auf maximal 20 % der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Im Antrag ist deshalb anzugeben, ob der Status eines kleinen bzw. mittleren Unternehmens (siehe Definition in Anlage 1) erfüllt wird.

Beihilfen für Umweltstudien (EffizienzChecks) nach Artikel 24 können bis zu 50 % gewährt werden.

#### 5.4.5 Förderfähige Ausgaben

Förderungsfähige Ausgaben sind alle Investitions- und Planungsausgaben, die durch die freiwilligen Investitionsvorhaben zusätzlich und nachweislich entstehen.

Bei Neuanlagen und bei Ersatz abgängiger Anlagen wird nur die CO<sub>2</sub> – Vermeidung oder der Ressourcenschutzeffekt angerechnet, die sich aus einer besonders effizienten Variante gegenüber einer Standardanlage ergeben. Die genannten Maximalwerte von 30 % bzw. 20 % beziehen sich hierbei auf den Mehraufwand für die effiziente Ausführung.

EffizienzChecks (technische Grundlagenermittlungen und Vorplanung) durch Fachingenieure können durch Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % gefördert werden. Diese Ingenieurleistungen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer konkreten und förderfähigen Investition stehen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – über das geförderte Einzelvorhaben hinaus – Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

geben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

Sofern die Ressourcenschutzeffekte einzelner Maßnahmen nicht vor Beginn der Maßnahmen hinreichend quantifiziert werden können, ist ein Abschlussbericht über den Erfolg der Maßnahmen nach spätestens einem Jahr nach Fertigstellung der Projekte zu liefern. Hierfür kann ein Einbehalt bis zu 5 % der Fördersumme festgesetzt werden. Das Nähere wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

<sup>3</sup> Redaktionelle Ergänzung (Stand: 30.06.2010), die Zuordnung richtet sich nach dem jeweiligen Antragsdatum

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag (1-fach) wird entsprechend oder mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Formular (siehe Anlage 2) und den dort genannten weiteren Unterlagen formlos unter Angabe der Höhe der beantragten Zuwendung und der Gründe für die Notwendigkeit einer Förderung bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Unternehmen für Ressourcenschutz - NR 22 -  
Stadthausbrücke 8  
20355 Hamburg

Fax: 040/42840 - 2022  
gestellt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichtes gezahlt. Abschlagszahlungen sind ggf. auf Antrag möglich.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die Verwendung der Zuwendung ist danach innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die nach Nr. 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei Zuwendungen von mehr als 100.000 € sind für Prüfungszwecke bereit zu halten.

Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.11.2009 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2013 befristet.

*(Der Text ist veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Nr. 85 vom 30. Oktober 2009, Seite 2013).*

Stand: 15.10.2011

Informationen zum Förderprogramm gibt es über die Internetadresse [www.hamburg.de/ressourcenschutz](http://www.hamburg.de/ressourcenschutz).

Für Anregungen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung : Tel: jeweils 040/42840 -

<a href="mailto:Martina.Luther@bsu.hamburg.de">Martina.Luther@bsu.hamburg.de</a> ,	- 3372
<a href="mailto:Frauke.Rieckmann@bsu.hamburg.de">Frauke.Rieckmann@bsu.hamburg.de</a> ,	- 3015
<a href="mailto:Christine.Schauer@bsu.hamburg.de">Christine.Schauer@bsu.hamburg.de</a> ,	- 2252
<a href="mailto:Ronald.Burchardt@bsu.hamburg.de">Ronald.Burchardt@bsu.hamburg.de</a> ,	- 3641
<a href="mailto:Jens.Hoppe@bsu.hamburg.de">Jens.Hoppe@bsu.hamburg.de</a> ,	- 2403
<a href="mailto:Elisabeth.Schmalzl@bsu.hamburg.de">Elisabeth.Schmalzl@bsu.hamburg.de</a>	- 2133.
<a href="mailto:Marina.Faber@bsu.hamburg.de">Marina.Faber@bsu.hamburg.de</a>	- 2151
<a href="mailto:Roland.Schulz@bsu.hamburg.de">Roland.Schulz@bsu.hamburg.de</a> ,	- 3481
<a href="mailto:Guenter.Tamm@bsu.hamburg.de">Guenter.Tamm@bsu.hamburg.de</a> ,	- 3336
<a href="mailto:Manfred.Koss@bsu.hamburg.de">Manfred.Koss@bsu.hamburg.de</a> ,	- 2038

### Anlage 1: Definition KMU - kleine und mittlere Unternehmen

#### Nur Hinweise (kein vollständiger amtlicher Text)

(aus: Amtsblatt der EU 2003 Nr. L 124/S. 36ff.)

- KMU sind solche Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Außerdem muss es sich um ein „eigenständiges Unternehmen“ handeln, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt. (Im Grundsatz Beteiligung Anderer unter 25 % an dem betroffenen Unternehmen, hierbei sind diverse Ausführungsvorschriften zu berücksichtigen).
- Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, sind keine KMU, es sei denn, es handelt sich bei den Anteilseignern um Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

Stand 28.05.2009

Die drei Kriterien (Beschäftigungszahl, Umsatz **oder** Bilanzsumme, Unabhängigkeit) sind kumulativ, d.h. alle drei Kriterien müssen erfüllt sein, um die Eigenschaft als KMU zu besitzen







**Bankverbindung für die spätere gesamte Zuschussabwicklung:**

Name der Bank:.....BLZ.....

Konto:.....Kontoinhaber:.....

**Kleines oder mittelständisches Unternehmen:**  ja  nein

(lt. Anlage 1 dieser Förderrichtlinien)

Mir / uns ist bekannt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Vorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) vom 30. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) sind. Mir / uns sind ferner die nach § 1 HmbSubvG i. Verb. m. § 3 des (Bundes-) Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde ich / werden wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mitteilen.

Ich erkläre / wir erklären,

- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist; es ist mir / uns bekannt, dass bereits der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (Auftragserteilungen), die der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen sind, grundsätzlich als Beginn des Vorhabens gelten, (Aufträge für Planungen und Voruntersuchungen, die bei Baumaßnahmen bereits vor der Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.)

- ich / wir haben im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss weitere Fördermittel beantragt:

nein  ja bei:.....

- dass ich/wir das Vorhaben nur mit einem

nicht rückzahlbaren

rückzahlbaren

Zuschuss umsetze/umsetzen,

- dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des beantragten Zuschusses) sichergestellt ist,
- dass ich / wir noch zahlungsfähig bin / sind und gegen mich / uns kein Vergleichs- oder Konkursverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist und dass ich / wir der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unverzüglich mitteilen werde / werden, wenn bis zur Bewilligung des Antrages ein Vergleichs- oder Konkursverfahren bevorstehen sollte,
- dass – falls das Ressourcenschutzprojekt in angemieteten Objekten realisiert werden soll - mein / unser Mietvertrag nicht seitens des Vermieters kurzfristig kündbar ist.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die FHH Angaben über das Projekt, wie z.B. Kurzdarstellung des Projektes, Name des Trägers sowie über die Höhe der Förderung für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann.

Ich bestätige / wir bestätigen, dass ich / wir für das geplante Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin / sind:  ja  nein

Ich versichere / wir versichern, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Hamburg, den

.....

.....

Unterschrift/en